

§ 1 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben des TSV-Feldafing erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Miet-, Pacht-, Zins- und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten; das gilt nicht für Ehrenmitglieder.

(2). Ab dem drittgeborenen Kind wird kein TSV-Beitrag erhoben, wenn das erste und zweitgeborenen Kind und mindestens ein Elternteil Mitglieder des TSV Feldafing sind. Spartenbeiträge sind jedoch grundsätzlich zu entrichten.

(3) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil des Finanzstatutes ist.

(4) Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern zusätzliche Beiträge erheben („Spartenbeitrag“).

(5) Über Stundungen, Ermäßigungen oder Erlass von TSV- und/oder Abteilungs-Beiträgen entscheidet der Vorstand des TSV, bei Abteilungsbeiträgen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bei Adressen, Telefon, Fax, Email-Adressen oder Bankverbindungen der Geschäftsstelle des TSV mitzuteilen.

(7) Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende haben bis zum 30. Januar jeden Jahres eine Kopie des entsprechenden Ausweises vorzulegen. Wird diese Bescheinigung nicht beigebracht, erhebt der Verein den vollen Mitglieds- und Spartenbeitrag für Erwachsene.

(8) TSV- und Abteilungsbeiträge sind im ersten Quartal eines Jahres fällig und werden vom TSV-Schatzmeister für den Gesamtverein bzw. für alle Abteilungen zentral eingehoben.

(9) Bei Eintritt während des Jahres werden TSV- und Spartenbeiträge mit 1/12 des Jahresbeitrages für den jeweils begonnenen Monat für den Rest des

Jahres fällig.

(10) Unabhängig von der technischen Abwicklung des Beitragseinzuges ist der TSV-Schatzmeister verpflichtet, auf der Grundlage des jeweiligen Beitragsaufkommens mit den Abteilungen die finanzielle Situation stets aktuell und zukunftsweisend zu besprechen; Abteilungsbudgets sind dazu ein wichtiges Hilfsmittel.

§ 3 Spenden

Der TSV-Feldafing ist zum Empfang von Spenden berechtigt. Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die vom TSV-Feldafing herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister unterzeichnet werden. Abteilungen sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.

Bei Spenden jeglicher Art (z.B. Geld- und Sachspenden, Sponsoring usw.) sind u.a. die Richtlinien des Finanzamtes streng zu beachten.

§4 Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen

Der Vorstand beruft einen Finanzbeirat. Der Finanzbeirat besteht aus drei sachverständigen Personen, zusätzlich dem Vorsitzenden und Schatzmeister des TSV. Der Finanzbeirat berät den Vorstand.

Geldanlagen über 50.000 EUR bedürfen der Einwilligung des Finanzbeirates. Dieser entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Schatzmeister kann die Einwilligung durch Umlaufverfahren (Post/Fax/Email) einholen. Die Einwilligung ist zu protokollieren und den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Der Finanzbeirat soll mindestens 2mal jährlich tagen. Der Vorstand unterrichtet den Finanzbeirat regelmäßig und aktuell über die wirtschaftliche Gesamtsituation des TSV.

§5 Sonstige Einnahmen

Der TSV-Feldafing darf sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Die TSV-Abteilungen können, soweit nach Satzung zulässig, sonstige Einnahmen erwirtschaften (z.B. Gästekartenverkauf, Eintrittsgelder usw.). Diese Einnahmen können unabhängig vom Haushalt in der betreffenden Abteilung verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Rechnungslegung

Der TSV-Feldafing ist zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet. Die Buchführung und der

Jahresabschluß wird grundsätzlich an einen externen Dienstleister vergeben. Die Abteilungen führen nur „Unterkonten bzw. Unterkassen“ des TSV-Feldafing. Der Abteilungskassenwart ist dem Schatzmeister unterstellt und weisungsgebunden.

§ 7 Insichgeschäfte

Geschäfte, die der TSV mit einem Vorstandsmitglied oder einem Vorstandsmitglied in einer Abteilung vornehmen will, bedürfen der einstimmigen Genehmigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,-- EUR jährlich überschreitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der eine Person aus dem genannten Personenkreis eine leitende Tätigkeit ausübt.

§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Abteilungs-Rechnungsprüfer wird in der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer überwachen die Buchungsvorgänge und Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat rechtzeitig vor der Verabschiedung des Jahresabschlusses zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet nach treuhänderischen Gesichtspunkten zu prüfen.
- (5) Die Rechnungsprüfer können vom Vorstand zu Sonderprüfungen eingesetzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehendes Finanzstatut wurde am 16.03.2005 in Feldafing von der TSV-Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung der geänderten Satzung in Kraft.

